

Gebühren für die Ermittlung von Verkehrswerten für bebaute und unbebaute Grundstücke nach Höhe des im Gutachten ermittelten Wertes*

Ermittelter Verkehrswert	Gebühren in Euro
Bis 200.000 €	1.650,--
Bis 300.000 €	1.700,--
Bis 400.000 €	1.800,--
Bis 500.000 €	1.900,--
Bis 1.000.000 €	1.000,-- zzgl. 2 v. T. des Werts
Über 1.000.000 € bis 10.000.000 €	2.000,-- zzgl. 1 v. T. des Werts
Über 10.000.000 €	5.000,-- zzgl. 0,7 v. T. des Werts

* Grundlage: § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch; Stand: 01.11.2014

Die Gebühr kann um bis zu 50 v. H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objekt-spezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht (z.B. die Bewertung von Rechten an Grundstücken, Bewertungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen).

Die Gebühr kann um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden, wenn das Gutachtachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land- und forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2-I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 der Gutachterausschussverordnung (Portogebühren, Reisekosten, Fotokopien u.a.) in Rechnung gestellt.

Bei der Rücknahme eines bereits gestellten Antrages (Stornierung) wird eine Bearbeitungsgebühr von mind. 50,- Euro erhoben.